



## Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13  
A-3261 Steinakirchen am Forst  
Bezirk Scheibbs, NÖ  
Tel: +43 (0) 7488 713 25  
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: [gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at](mailto:gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at)  
Web: [www.steinakirchen-forst.gv.at](http://www.steinakirchen-forst.gv.at)  
UID-Nr.: ATU 16259509  
DVR-Nr.: 0105317

# Nebengebühren- und Dienstbekleidungsverordnung

beschlossen am 25.6.2021

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst vom 25.6.2021 mit der die Nebengebühren- und Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst erlassen wird.

Die Nebengebührenverordnung findet auf alle Vertragsbedienstete (Arbeiter und Angestellte) nach der Besoldungsgruppe I und II GVBG und auf die Bediensteten deren Dienstverhältnis nach freier Vereinbarung geordnet ist, im Folgenden kurz Gemeindebedienstete genannt.

## §1 Anwendungsbereich und Anspruchsberechtigung

1. Diese Verordnung findet auf alle voll- und teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, im folgenden Gemeindebedienstete genannt, Anwendung.
2. Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebedienstetenordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl. 2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zustehenden Bezüge, die in dieser Verordnung geregelten Nebengebühren, Zulagen und Arbeits- und Dienstkleider.
3. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anderes bestimmt, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit dem Tag der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
4. Pauschalierte Nebengebühren gemäß § 5 stehen den Gemeindebediensteten während des gesetzlichen Erholungsurlaubes, einer Dienstfreistellung oder eines Sonderurlaubes bei Weiterlaufen der Bezüge und während einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von 3 Monaten zu.
5. Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während einer Dienstenthebung nach §§ 23 oder 134 NÖ GBDO.

## §2 Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten der Gemeinderat, das zuständige Gericht aber endgültig

### **§3 Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung treten alle bisher getroffenen Gemeinderatsbeschlüsse, Vereinbarungen und gewährten Nebengebühren außer Kraft.

### **§4 Sonderzulagen**

#### Schmutz- und Gefahrenzulage

Die Bediensteten des Bauhofes erhalten eine monatliche Schmutz- und Gefahrenzulage in der Höhe von 5 % der Entlohnungsstufe 6, Entlohnungsgruppe 1. Die jährlichen prozentuellen Gehaltserhöhungen sind auch bei der Schmutzzulage zu berücksichtigen.

### **§5 Dienstbekleidungs Vorschrift**

Der Anspruch der Bediensteten auf Arbeits- und Dienstbekleidung wird grundsätzlich anerkannt.

Dienst- und Arbeitsbekleidung erhalten alle nachstehenden Bediensteten:

#### Arbeiter im Bauhof:

1 Winterjacke	3 Jahre
1 Sommerjacke	3 Jahre
1 Paar Arbeitsschuhe	1 Jahr

Für die sonstige Bekleidung erhalten die Bediensteten eine jährliche Bekleidungspauschale in der Höhe von 10 % der Entlohnungsgruppe 6, Stufe 1 (Entgelt Schema VB).

#### Allgemeine Verwaltung und Kindergarten:

Die Bediensteten der allgemeinen Verwaltung sowie die Kinderbetreuerinnen erhalten eine jährliche Bekleidungspauschale in der Höhe von 5 % der Entlohnungsgruppe 6, Stufe 1 (Entgelt Schema VB).

#### Arbeiter im Reinigungsdienst:

1 Winterjacke	3 Jahre
1 Sommerjacke	3 Jahre
1 Paar Arbeitsschuhe	1 Jahr

Für die sonstige Bekleidung erhalten die Bediensteten im Reinigungsdienst eine jährliche Bekleidungspauschale in der Höhe von 5 % der Entlohnungsgruppe 6, Stufe 1 (Entgelt Schema VB).

### **§6 Reisegebühren**

- 1) Bedienstete, die nach Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des Leitenden Gemeindebediensteten ihr eigenes Fahrzeug (PKW, Motorrad, Motorroller) für Weiterbildungen und Außendienste verwenden erhalten hierfür das amtliche Kilometergeld.

- 2) Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstes anfallenden Kosten, wie amtliche Gebühren, Tagungskosten, Eintrittsgebühren, Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, Taxikosten (sofern ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht), werden gegen Vorlage der Belege vergütet.
- 3) Der Mehraufwand für Verpflegung und Unterkunft, sowie die Ausgaben zur Deckung der Reiseauslagen (Reiseausstattung, Garderobengebühren, Gepäckaufbewahrung) werden gegen Vorlage der Belege vergütet.

### **§7 Sonderurlaub**

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Tod des Ehepartners bzw. Lebensgefährten	3 Arbeitstage
Kindes	3 Arbeitstage
Eltern/Zieheltern/Schwiegereltern	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern	1 Arbeitstag
Großeltern/Enkelkinder	1 Arbeitstag
bei sonstigen im Haushalt lebenden Personen	2 Arbeitstage
bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin	3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag
beim Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes/Hauptwohnsitz	2 Arbeitstage

### **§8 außerordentliche Vorrückungen**

Für außerordentliche Vorrückungen nach § 18a Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 werden folgende Richtlinien festgelegt:

nach	5 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	10 Dienstjahren	2 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	15 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	20 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
	25 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe

Bei Ermittlung der Dienstzeit ist das Eintrittsdatum bei der Gemeinde maßgebend.

## §9 Schlussbestimmungen

Gegenständliche Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift treten mit 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse und die bis dahin gültige Nebengebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Wolfgang Pöhacker



Angeschlagen am: 30.6.2021

Abgenommen am: 15.7.2021